Bayerische Beamtenkrankenkasse
Aktiengesellschaft

Besondere Bedingungen für Gruppenversicherungsverträge zu den AVB/KUR der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG und der Union Krankenversicherung AG (Unisex)

Stand: 01.09.2021, SAP-Nr.: 341699, 08.2021

Einleitung
Die Besonderen Bedingungen für die Gruppenversicherung werden zu den AVB/KUR - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kurtagegeldversicherung der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG und der Union Krankenversicherung AG (Unisex) abgeschlossen und ergänzen sie. Soweit die folgenden Regelungen von den Regelungen der AVB/KUR abweichen, ersetzen sie diese.

Versicherungsnehmer, Hauptversicherter und mitversicherte Personen

(1) Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungsverträgen ist die juristische Person, mit der der Versicherer einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

(2) Hauptversicherter ist der Mitarbeiter oder das Mitglied des Versicherungsnehmers, der bzw. das am Gruppenversicherungsvertrag teilnimmt. Hauptversicherte können auch Mitglieder der Geschäftsleitung oder Personen sein, die sich im Ruhestand befinden, sofern sie bereits als Mitarbeiter versichert waren und aus dem Arbeitsverhältnis beim Versicherungsnehmer unmittelbar in den Ruhestand eingetreten sind.

Für den Hauptversicherten gelten die in den AVB/KUR für den Versicherungsnehmer vereinbarten Rechte und Pflichten entsprechend, sofern im Gruppenvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) Mitversicherte Personen sind die im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder des Hauptversicherten. Kinder sind nur bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres im Rahmen einer Gruppenversicherung mitversicherbar.

Sprechen die AVB/KUR von versicherten Personen, so sind damit im Falle der Gruppenversicherung der Hauptversicherte und die mitversicherte Person gemeint.

zu § 1 Absatz 3 AVB/KUR - Versicherungsschutz
Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer ein Tagegeld. Der Umfang der Leistung im Versicherungsfall ergibt sich aus dem Versicherungsschein, dem Gruppenversicherungsvertrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Tarifen und anderen schriftlichen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Vorschriften.

zu § 3 Absatz 1 AVB/KUR - Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt („Versicherungsbeginn“). Er beginnt jedoch nicht vor Beginn des Gruppenversicherungsvertrages und vor Zugang des Versicherungsscheines beim Hauptversicherten.

Ist der Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten, wird für den gesamten Versicherungsfall kein Tagegeld gezahlt. Tritt der Versicherungsfall zwischen dem Zugang des Versicherungsscheines beim Hauptversicherten und dem Beginn des Versicherungsschutzes ein, wird ab Versicherungsbeginn geleistet.

Diese Regelungen gelten entsprechend bei Vertragsänderungen für den neu hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

zu § 6 Absatz 4 AVB/KUR - Empfänger der Versicherungsleistungen
Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt an den Hauptversicherten. Hat der Hauptversicherte dem Versicherer in Textform mitgeteilt, dass die Versicherungsleistung an die betroffene mitversicherte Person erfolgen soll, so leistet der Versicherer an diese.

Der Versicherer darf eine Forderung, die er aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer hat, nicht gegen die Versicherungsleistung gegenüber dem Hauptversicherten aufrechnen, wenn der Hauptversicherte nachweisen kann seiner Zahlungspflicht nachgekommen zu sein. § 35 VVG findet insoweit keine Anwendung.

zu § 13 AVB/KUR - Kündigung durch den Versicherungsnehmer
§ 13 AVB/KUR gilt uneingeschränkt. Allerdings wird in der Gruppenversicherung die Kündigung durch die Abmeldung aus dem Gruppenversicherungsvertrag ersetzt.

Das Recht auf Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses kann nur im Rahmen einer Einzelversicherung verlangt werden.

zu § 15 AVB/KUR - sonstige Beendigungsgründe
Das Versicherungsverhältnis endet insgesamt:

- bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.
- wenn der Hauptversicherte nach dem Gruppenversicherungsvertrag nicht mehr versicherbar ist.
- mit dem Tod des Hauptversicherten.

Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der versicherten Person auch,

- wenn die versicherte Person nach dem Gruppenversicherungsvertrag nicht mehr versicherbar ist.

Fortführung als Einzelversicherung

Endet das Versicherungsverhältnis

- dadurch, dass der Hauptversicherte oder die mitversicherten Personen nach dem Gruppenversicherungsvertrag nicht mehr versicherbar sind, oder
- durch Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages, oder
- durch Tod des Hauptversicherten,

kann der Hauptversicherte bzw. können die mitversicherten Personen die Umwandlung der Gruppenversicherung in eine Einzelversicherung verlangen. Dabei kann nur ein Wechsel in Tarife des Versicherers verlangt werden, die für das Neugeschäft geöffnet sind.

Der Antrag auf Umwandlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses beim Versicherer abgegeben werden. Erfährt der Hauptversicherte oder die betroffene mitversicherte Person erst später von der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, beginnt diese Frist erst mit der Kenntniserlangung.

zu § 13 AVB/KUR, § 14 AVB/KUR und § 15 AVB/KUR
Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung, Abmeldung oder einvernehmliche Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages informiert der Versicherer den Hauptversicherten in Textform über den Zeitpunkt, zu dem das Versicherungsverhältnis endet, und über die Möglichkeit der Fortsetzung als Einzelversicherung, sofern eine solche vom Versicherer angeboten wird.